



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2004

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in
dem Master-Studiengang Politik- und
Verwaltungswissenschaft (Public Policy
and Management) mit akademischer Ab-
schlussprüfung (Master)**

vom 20. Dezember 2004

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
<p>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) mit akademischer Abschlussprüfung (Master)</p> <p>vom 20. Dezember 2004</p>	Stand: 20.12.2004

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53a Abs. 3 Satz 3 iVm § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S.208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S.471), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S.798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Konstanz am 10.November 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) (MA) in den Programmen

- Public Policy and Governance
- Administrative Reform and Organizational Change
- European Integration and International Organization
- Management of Conflict and Peace

jeweils Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang darf 25 v.H der für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten und insgesamt nicht mehr als 50 Studienplätze betragen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist) und die Bezeichnung des gewählten Programms enthalten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen und muss die Wahl eines der vier Programme des Master-Studiengangs enthalten.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen,
- c) Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Grade C, dem Toefl-Test mit mindestens 213 Punkten (computer-based) bzw. 550 Punkten (paper-based) oder ein anerkanntes Äquivalent,
- d) zwei Empfehlungen von Hochschullehrern,
- e) ein Lebenslauf mit Nachweisen,
- g) Nachweise über relevante Berufs- oder Praxiserfahrung, soweit vorhanden.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Fachbereichssprecher, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem Sekretär des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß den nachstehenden Kriterien zu bildenden Rangliste:

1. Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Englischkenntnisse entsprechend dem Cambridge Certificate of Proficiency, Toefl-Test-Ergebnis oder anerkanntes Äquivalent,
3. die vorhandene relevante Berufs- oder Praxiserfahrung sowie der Studienverlauf,
4. die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Kriterien in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Gesamtnote Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{\text{erreicht}} - N_{\text{min}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, N_{min} die Mindestbestehensnote, N_{max} die besterreichbare Note und N_{erreicht} die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.

Bewertung der sonstigen Auswahlkriterien:

2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien nach § 6 gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 III HVVO.

§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Konstanz, 20. Dezember 2004



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor